

## **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Gewässern dritter Ordnung, Starzelbach von Fluss-km 0 bis 6,5, Ascherbach von Fluss-km 0 bis 8,3 und Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstentfeldbruck**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtete deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Starzelbachs (Fluss-km 0 bis 6,5), des Ascherbachs (Fluss-km 0 bis 8,3) und des Gröbenbachs (Fluss-km 7 bis 17,5) wurde bereits durch Bekanntmachung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 17.12.2015 (Amtsblatt vom 11.01.2016, S. 2 ff) vorläufig gesichert. Das Wasserwirtschaftsamt München hat das Gebiet inzwischen neu ermittelt, sodass mit dieser Bekanntmachung dessen erneute vorläufige Sicherung erfolgt. Diese ersetzt dabei das mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.01.2016 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine durchgeführte oder veränderte Planung sondern um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, durch eine blaue, transparente Fläche dargestellt. In den Detailkarten K3 bis K 19 im Maßstab 1 : 2500 sind die von der vorläufigen Sicherung betroffenen Gebiete blau und schraffiert dargestellt. Die vorgenannten Pläne sind aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt.

Die Original-Übersichtskarte sowie die Detailkarten können mit dem Erläuterungsbericht und dem Grundstücksverzeichnis

- im Landratsamt Fürstentfeldbruck und in den Städten Germering, Olching, Puchheim sowie in den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell während der Öffnungszeiten sowie
- im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Fürstentfeldbruck (<https://www.lra-ffb.de/>)

für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck eingesehen werden.

**Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt gelten die in der Übersichtskarte aufgezeigten und sodann in den Detailkarten als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesichert. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:**

1. Kraft Gesetzes untersagte Vorhaben, Genehmigungs- und Zulassungspflichten

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für festgesetzte Überschwemmungsgebiete enthaltenen Vorgaben entsprechend (§ 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG).

1.1 Damit ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG); dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann abweichend hiervon nach § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dieser wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es dabei zusätzlich zu einer evtl. erforderlichen Baugenehmigung. Sofern das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, sollte die wasserrechtliche Genehmigung zeitgleich beantragt werden. Der Antrag hat sich dabei **auch** auf die sonstigen im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen – **nicht baugenehmigungspflichtigen** – Anlagen zu erstrecken.

1.2 Außerdem ist nach § 78a Abs. 1 WHG im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet

– die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

– das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, diese dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

– die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

– das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

– das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

– das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

– die Umwandlung von Grünland in Ackerland und

– die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

untersagt, soweit es sich bei diesen nicht um Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, um Maßnahmen des Messwesens sowie um Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, handelt.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann die vorgenannten Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 2 WHG im Einzelfall zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

1.3 Im Übrigen dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

1.4 Nach § 78 Abs. 1 WHG ist es untersagt, neue Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen, es sei denn die Ausweisung dient ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Fürstfeldbruck überprüft.

1.5 Bereits im Überschwemmungsgebiet abgelagerte / gelagerte Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sind im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78a Abs. 3 WHG).

## 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Das Errichten neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG); bestehende Anlagen sind bis zum 5.1.2023 hochwassersicher nachzurüsten. Werden Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert, sind diese bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).

2.2 Die vorläufige Sicherung begründet bzw. erweitert die in § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geregelte Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. So sind

- oberirdische Anlagen bereits ab Gefährdungsstufe B (z.B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>) wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei deren Stilllegung (*bei bestehenden Anlagen, die vor dem 1.8.2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, ergibt sich die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung aus § 70 AwSV*),
- unterirdische Anlagen wiederkehrend bereits alle 30 Monate,

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B wiederkehrend bereits alle 5 Jahre

von einem Sachverständigen (§ 2 Abs. 33 AwSV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

2.3 Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen dürfen nach Nr. 8.2 Anlage 7 AwSV nur errichtet und betrieben werden, wenn

- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
- b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen außerdem nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 Abs. 1 AwSV).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der erstmaligen vorläufigen Sichtung (11.01.2016). Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Fürstenfeldbruck höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Die bereits durch Verordnungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck festgesetzten und in den Detailkarten entsprechend dargestellten Überschwemmungsgebiete

- an der Amper im Bereich der Gemeinde Emmering,
- an der Amper im Bereich der "Gemeinde Olching",
- an der Amper im Bereich der "Gemeinde Esting",
- am Starzelbach in der Gemeinde Alling

bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für diese Gebiete gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die in den §§ 78 und 78a WHG enthaltenen Regelungen.

Landratsamt Fürstenfeldbruck  
Fürstenfeldbruck, 04.07.2019

Karmasin  
Landrat